

des Krieges-Rechtens/ vor und nach der Befestigung/ wenn nur das Jus autoris, oder dessen/dem die Denunciation geschiehet/ noch integrum, und die Sache noch nicht durch ein Rechts-krafftig Urtheil erörtert worden/ statt finden soll/ und der Litis-Denunciat, wenn es der Beklagte begehret/ alsobald zu dem auf die Denunciation nechstfolgenden Gerichts-Termin/ neben Communication, oder Uberschickung der Abschrift alles dessen/ was in der Sache bis dahin ergangen/mit vorgeladen werde.

2. So nun der Litis-Denunciat erscheint/ mag er ihme in der Sache/nachdem sie alsdenn verfangen/ defensorio sive procuratorio nomine beystehen/ der Beklagte und Denunciant aber soll deswegen der Rechtfertigung nicht entfreyet/ noch ex lite gelassen/ und das erfolgete Urtheil wider ihn vollstreckt werden. Es wäre dann/ daß er dasjenige/darum er beklaget wird/ nicht für sich selbst/ sondern von eines andern wegen innen hätte/ und den/welchem es zugehöret/ noch für der Krieges-Befestigung nominirte und angebe/ und ihme den Krieg Rechtens anzukündigen bätthe/welchenfals die Sache wider den rechten Herrn des Guts ausgeführet/ und er der Klage erlassen werden soll.

3. Wenn hergegen der Litis-Denunciat in angefertigtem Termin/ergangener Citation gemäß/nicht erscheint/ so soll doch in der Sache fortgefahret werde/die Litis-Denunciation ihren Effect haben/ und der Litis-Denunciant, krafft der geschenehen Denunciation, sich an seinem Autore vor dem Gerichte/ da in der Hauptsache verfahren/ ungeachtet der Autor exceptionem fori declinatoriam einwenden wolte/ zu erholen/befugt seyn/ jedoch anderer gestalt nicht/ als wenn der Litis-Denunciant die Sache fleißig in acht nehmen/ und die remedia juris nicht versäumen wird.

4. Ein Tertius, oder derjenige/ welchen eine Sache angehet/ ob er gleich weder Kläger noch Beklagter ist/ mag auch ohne Citation, und ungefordert vor Gericht sich angeben/ und wegen seines habenden Interesse wider Klägern und Beklagten mit seiner  
Noth-